

# **B E N U T Z U N G S O R D N U N G**

## **für die Mehrzweckhalle Baar**

---

### **§ 1 Benutzerkreis**

(1) Die **Ortsgemeinde Baar** kann ihre Mehrzweckhalle an Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen sowie an Privatpersonen vermieten.

(2) Über Anträge auf Zulassung nichtortsansässiger Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen und Privatpersonen entscheidet der Ortsgemeinderat.

### **§ 2 Nutzungszweck**

(1) Die Mehrzweckhalle kann von dem in § 1 genannten Nutzerkreis für Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen, Feiern und Ausstellungen gemietet werden.

(2) Der Mieter darf den Nutzungsgegenstand (§ 3) nur zur dem vereinbarten Zweck benutzen.

(3) Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt.

### **§ 3 Nutzungsgegenstand**

(1) Gegenstand der Nutzung sind folgende Räume der Mehrzweckhalle:

- Hallenraum (ohne Einrichtung)
- Thekenraum (mit Einrichtung)
- Küche (mit Einrichtung)
- Toilettenanlagen.

Gegenstand der Nutzung sind ferner die Parkplätze vor der Mehrzweckhalle.

(2) Soweit das vorhandene Mobiliar nicht ausreicht, obliegt es dem Mieter, weitere Einrichtungsgegenstände (insbesondere Tische und Stühle) zu beschaffen und aufzustellen.

### **§ 4 Nutzungsdauer**

Die Nutzungszeit erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung. Die Gemeindeverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

## § 5 Mietzins

(1) Der Mietzins ist in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.

## § 6 Räumungs- und Säuberungspflicht des Mieters

(1) Die Mehrzweckhalle steht jeweils einen Tag vor dem ersten sowie nach dem letzten Veranstaltungstag dem Mieter zur Vorbereitung bzw. zur Reinigung zur Verfügung.

(2) Alle vom Mieter mitgebrachten Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, sonstige Einrichtungsgegenstände), insbesondere solche, die eine zügige Reinigung der Räume erschweren, sind von ihm unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

(3) Der Mieter hat die genutzten Räume am Tage nach der Veranstaltung zu reinigen oder von der Ortsgemeinde zu bestimmenden Personal reinigen zu lassen. Im erst genannten Fall findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung mit einem Beauftragten der Gemeinde statt. Im letztgenannten Fall sind die angefallenen Reinigungskosten vom Mieter direkt an das Reinigungspersonal zu zahlen.

## § 7 Haftungsregelungen

(1) Den Mietern wird der Nutzungsgegenstand (§ 3) in dem Zustand, in welchem er sich befindet, überlassen. Sie sind verpflichtet, den Nutzungsgegenstand und dessen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Die Mieter stellen die **Ortsgemeinde Baar** von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume der Mehrzweckhalle und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen und der Benutzung der Parkplätze entstehen.

(3) Die Mieter verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die **Ortsgemeinde Baar** und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die **Ortsgemeinde Baar** und deren Bediensteten und Beauftragten.

(4) Sie haben vor Antragsgenehmigung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Haftung der **Ortsgemeinde Baar** als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Die Mieter haften für alle Schäden, die der **Ortsgemeinde Baar** an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen ihrer Nutzung entstehen.

(7) Die Mieter verpflichten sich, während der Veranstaltung für ausreichenden Brandschutz zu sorgen und hiermit die **Freiwillige Feuerwehr Baar** zu beauftragen.

(8) Die Mieter tragen die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf ihrer Veranstaltung. Sie haben alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einschließlich zur medizinischen Versorgung zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

(9) Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

(10) **Maximale Personeneinlasszahl: 550 Personen**

## **§ 8 Kontrollbefugnis**

(1) Der Beauftragte der Gemeinde hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.

(2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der Mieter verpflichtet, entsprechenden Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde nachzukommen.

(3) Kommt der Mieter seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so kann der Vermieter die weitere Nutzung der überlassenen Räume der Mehrzweckhalle untersagen.

## **§ 9 Sonstige Vereinbarungen**

~~(1) Der Mieter ist bei seinen Veranstaltungen zum ausschließlichen Bezug der Biere des Herstellers der Königsbacher Brauerei AG – vormals Josef Thillmann –, Koblenz, verpflichtet.~~

~~(2) Der Mieter ist bei Veranstaltungen ferner zum ausschließlichen Bezug alkoholfreier Getränke des Herstellers der Dauner Sprudel GmbH, 54550 Daun, verpflichtet.~~

~~(3) (1) Der Mieter verpflichtet sich, das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 zu beachten. Danach besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich der Mehrzweckhalle Baar aufhalten.~~

~~Das Rauchen von E-Zigaretten ist ebenfalls nicht gestattet.~~

~~Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes und hat dies sicherzustellen.~~

~~(3)~~ (2) Das Abbrennen und Zünden von Feuerwerkskörper ist bei allen Veranstaltungen jeglicher Art verboten.

(4) (3) Gemäß Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Dies gilt sowohl für private als auch öffentliche Veranstaltungen. Der jeweilige Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung insbesondere nach 22.00 Uhr nicht zur Ruhestörung der Nachbarschaft führt. Daher dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

### **§ 11** **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt zum \_\_\_\_\_ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Baar vom 25.04.2002 außer Kraft.

56729 Baar, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vermieter

\_\_\_\_\_  
Mieter